jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/28 2000/10/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2004

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten
L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litb;
NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litg;
NatSchG Krnt 1986 §6 Abs2 lita;
NatSchG Krnt 1986 §67 Abs1;
NatSchG Krnt 1986 §67 Abs4;
VStG §31 Abs2;
VStG §31 Abs3;
VStG §32 Abs2;
VwGG §13 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Siehe jedoch: 90/10/0067 E 6. September 1993 RS 1;

Rechtssatz

Zur Frage, wann das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers geendet hat, ist im Hinblick auf § 67 Abs. 4 Krnt NatSchG (wonach dann, wenn die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bildet, das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung endet) auszuführen, dass im Beschwerdefall die Herstellung einer Anlage, nämlich einer Schitrasse, zur Diskussion steht. Im oberen Teil der Schitrasse ist eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustandes gar nicht möglich. Für den unteren Teil der Schitrasse wurde unter Berufung auf § 5 Abs. 1 lit. b und g Krnt NatSchG die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zum Anlegen einer Schitrasse auf einem bestimmten Grundstück und zum Schütten eines 50 m langen Dammes in der Höhe von 1 m und in der Breite von 3 m sowie zur Vornahme der dazu erforderlichen Abgrabungen und Anschüttungen erteilt. Daher konnte diesbezüglich das strafbare Verhalten erst mit der mit diesem Bescheid erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung enden, nicht jedoch mit dem Ende der (ursprünglichen) Herstellungsarbeiten. Zwar hat der VwGH im E vom 6. September 1993, Zl. 90/10/0067, die Auffassung vertreten, dass es sich bei einer Bauführung ohne naturschutzbehördliche Bewilligung um ein Zustandsdelikt handelt, wobei das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Diese Aussage wurde allerdings ohne Auseinandersetzung mit § 67 Abs. 4 Krnt NatSchG getroffen, weshalb kein Grund für eine Verstärkung des Senates gemäß § 13 Abs. 1 VwGG gegeben ist.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100054.X02

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at